



Wählergemeinschaft Langelshem  
und für den Landkreis Goslar

**Fraktion im Rat der Stadt Langelshem**

25. Juni 2014

WGL Langelshem, Mühlenstraße 15, 38685 Langelshem

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henze,

für die Sitzung des Rates am 03. Juli 2014 stellen wir zu TOP 14 (Allgemeine Satzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen, § 35 NKomVG) den Antrag, der Rat möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Rat beschließt die beigefügte Satzung für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.**

**Begründung:**

In § 35 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Rat in Angelegenheiten der Kommune eine Bürgerbefragung beschließen kann. Während die Einzelheiten des **allgemeinen Verfahrens** durch eine allgemeine Satzung zu regeln sind, ist erst bei der konkreten Absicht, eine Bürgerbefragung durchzuführen, jeweils eine gesonderte Durchführungssatzung zu erlassen.

Es ist denkbar, dass auch in Langelshem über Angelegenheiten zu entscheiden sein wird, bei denen es der Rat für sinnvoll hält, eine Bürgerbefragung durchzuführen. **Wir stehen einer Bürgerbefragung in geeigneten Fällen als Instrument einer frühzeitigen und umfassenden Bürgerbeteiligung uneingeschränkt positiv gegenüber.** Führende Vertreter der anderen Fraktionen haben sich bereits mehrfach ebenfalls in diesem Sinne geäußert.

In den entsprechenden Fällen kann es möglicherweise erforderlich sein, nach umfassender Information der Bürger auch kurzfristig eine Bürgerbefragung zu organisieren. Der Rat muss dann ggfs. unter Zeitdruck die näheren Einzelheiten der Bürgerbefragung in einer Durchführungssatzung regeln. Dabei kann es je nach Thema dazu kommen, dass die im Rat vertretenen Parteien in Einzelfragen unterschiedlicher Auffassung sind und es deshalb zu kontroversen und schwierigen Diskussionen über die Einzelheiten der zu erlassenen Durchführungssatzung kommt.

In diesem Fall wäre es hilfreich, wenn die allgemeinen Rahmenbedingungen und formalen Voraussetzungen einer Bürgerbefragung, die u.E. auch im Langelshemer Rat unstrittig sein dürften, bereits vorliegen und losgelöst von einem konkreten Anlass bereits einvernehmlich beschlossen worden sind. Andere Gemeinden in Niedersachsen sehen dies ebenso und haben deshalb unabhängig von einer konkreten Bürgerbefragung frühzeitig eine allgemeine Satzung für Bürgerbefragungen beschlossen.

Um der Verwaltung diese Arbeit abzunehmen, haben wir in Anlehnung an die gültige Satzung der Stadt Barsinghausen den beiliegenden Entwurf gefertigt und **bitten den Rat, um einen entsprechenden Beschluss.**

Triftige Gründe, die gegen die Beschlussfassung dieser Satzung sprechen, können wir nicht erkennen. Kosten oder nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht nicht. Selbstverständlich stehen wir eventuellen Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heike Wodicka